

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1976	Nummer 153 letzte Nummer
---------------------	---	------------------------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021 3216	12. 11. 1976	RdErl. d. Justizministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Öffentliches Auftragswesen; Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	2730
20320	19. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes	2732
2106	3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Diplomaten und andere bevorzugte Personen	2732
21210	3. 11. 1976	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.	2746
21701	29. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimgesetzes; Beteiligung der Verbände und Vereinigungen der Heimträger auf Landes- ebene an der Überwachung der ihnen angehörenden Heimträger	2734
26	3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind	2734
631	1. 12. 1976	RdErl. d. Finanzministers Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NW)	2740
9210	26. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	2743

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
9. 12. 1976	Bek. – Argentinisches Konsulat, Düsseldorf.	2743
	Innenminister	
	Berichtigung der Bek. v. 14. 10. 1976 (MBl. NW. 1976 S. 2198); Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.	2743
22. 12. 1976	Bek. – Fortbildungstagungen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen.	2743
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	2746
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2. 12. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	2744
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	2744
	Finanzminister	2744
	Justizminister	2744
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	2744
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 68 v. 23. 12. 1976	2745

I.

20021
3216**Öffentliches Auftragswesen**
Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten

RdErl. d. Justizministers, zugleich im Namen des
Ministerpräsidenten und aller Landesminister
v. 12. 11. 1976 (5400 - IV B. 2)

I

Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Um dieses Vollzugsziel zu erreichen, ist es auch erforderlich, dem Gefangenen Arbeiten zuzuweisen, die dem Fortkommen nach der Entlassung dienen. Nach § 148 des Gesetzes obliegt es den Vollzugsbehörden dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann.

II

Den Landesbehörden, den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe durch die Vergabe von Aufträgen nach den folgenden Richtlinien zu unterstützen.

- Anlage
1. Die Landesbehörden sollen ihren Bedarf an Leistungen (Dienstleistungen und Waren) zu einem angemessenen Teil in Justizvollzugsanstalten decken. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Justizvollzugsanstalten mit ihren Betrieben und ihrem Lieferprogramm ist als Anlage beigefügt. Die Bedarfsstellen können weitere Stücke bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, anfordern.
 2. Aufträge sollen Justizvollzugsanstalten nur erteilt werden, wenn sie zu Bedingungen ausgeführt werden können, die für die Bedarfsstellen nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die freie Wirtschaft.
 3. Die Aufträge sind freihändig zu erteilen; der Vergabe soll möglichst eine formlose Preisermittlung vorausgehen (VOL/A § 3 Nrn. 3 i, 4).
 4. Die Vergabe von Aufträgen an Anstalten sozialer Art (z. B. Blindenwerkstätten, Werkstätten für Behinderte) bleibt unberührt. Für den Bereich der Justizverwaltung bestehende weitergehende Bestimmungen werden nicht betroffen.

III

Der Gem. RdErl. v. 6. 11. 1962 (SMBl. NW. 20021) wird mit Ablauf des 31. 12. 1976 aufgehoben.

Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Lieferprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt 4630 Bochum 1 Krümmede 3	Präsident des Justizvollzugsamts 4700 Hamm Marker Allee 46	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	einschl. Offsetdruck insbesondere Stahlrohrrbetten
2	Justizvollzugsanstalt 4900 Herford Eimter Str. 15	wie zu 1	Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	
3	Justizvollzugsanstalt 4791 Hövelhof	wie zu 1	Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	
4	Justizvollzugsanstalt 4400 Münster Gartenstr. 26	wie zu 1	Buchbinderarbeiten Büromöbel	
5	Justizvollzugsanstalt 5630 Remscheid 11 Masurenstr. 28	Präsident des Justizvollzugsamts 5000 Köln 1 Blaubach 9	Gartenlauben und Vereinsheime in Holzbauweise	
6	Justizvollzugsanstalt 5308 Rheinbach Aachener Str. 47	wie zu 5	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	einschl. Offsetdruck
7	Justizvollzugsanstalt 5200 Siegburg Luisenstr. 90	wie zu 5	Büromöbel Schlosser- und Dreherarbeiten	
8	Justizvollzugsanstalt 4760 Werl Langenwiedenweg 46	wie zu 1	Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten Backwaren	
9	Justizvollzugsanstalt 4156 Willich 2 Gartenstr. 1	wie zu 5	Druckaufträge aller Art Briefumschläge Bodenbeutel Buchbinderarbeiten Gummistempel weiße Schutzmäntel für weibliches Personal	einschl. Offsetdruck ausgenommen Dienst- stempel und verstell- bare Datenstempel

20320

**Durchführung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
des Haushaltsstrukturgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1976 –
B 2104 – 16 – IV A 2

I. Mein RdErl. v. 20. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1720 / SMBl. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.41 erhält folgende Fassung:

„1.41 Eine Beteiligung i. S. d. § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG liegt vor, wenn die öffentliche Hand durch Zahlung von Zuschüssen oder Beiträgen oder in anderer Weise, z. B. durch das Halten von Gesellschaftsanteilen beteiligt ist. Die Art der finanziellen Beteiligung ist dabei nicht maßgebend; laufende Zuschüsse zu den Personalkosten und Betriebskosten gehören demnach ebenso dazu wie Investitionszuschüsse (z. B. nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz).

2. In Nummer 1.43 werden

- a) in Satz 4 im Klammerhinweis die Worte „Satz 1“ gestrichen,
- b) in Satz 5 hinter dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „sowie Krankenhäusern“ eingefügt,
- c) der Satz 7 gestrichen.

II. Soweit auf Grund der Nummer 1.41 a.F. die Konkurrenzvorschriften des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG bisher nicht angewendet worden sind, habe ich keine Bedenken, wenn von einer Rückforderung der überzahlten Beträge abgesehen wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 2732.

2106

**Diplomaten und andere
bevorrechtigte Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 –
I C 3/43.18/43.305

Mein RdErl. v. 29. 10. 1975 (SMBl. NW. 2106) wird geändert.

1. Abschnitt VIII Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausweise“ die Worte „und Bescheinigungen“ eingefügt.

1.2 In Buchstabe c) wird der Punkt nach dem Klammerhinweis durch einen Beistrich ersetzt.

1.3 Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

Bescheinigungen über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis gem. § 49 Abs. 2 AuslG für die an berufskonsularischen Vertretungen tätigen ausländischen Ortskräfte sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen.

1.4 In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ausweise“ die Worte „und Bescheinigungen“ eingefügt und die Worte „Buchstabe b)“ durch die Worte „Buchstaben b) und d)“ ersetzt.

Anhang 2 Anlage 3 wird durch die im Anhang abgedruckte Bescheinigung ergänzt.

**Bescheinigung über die Befreiung
vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ortskräfte
an berufskonsularischen Vertretungen**

(Farbe grün)

Diese Bescheinigung ist gültig bis:

.....
Düsseldorf, den

Im Auftrag

Dienstsiegel

Verlängert bis:

Düsseldorf, den

Im Auftrag

Dienstsiegel

Verlängert bis:

Düsseldorf, den

Im Auftrag

Dienstsiegel



Nordrhein - Westfalen

Seite 4

Seite 1

BESCHEINIGUNG Nr.

Gültigkeit siehe letzte Seite

.....

(Vor- und Zuname)

ausgewiesen durch

(ausländischer Paß / Ausweis)

Nr.

ist

.....

.....

des

.....

.....

HINWEIS

Der/Die Inhaber/in dieser Bescheinigung bedarf
gem. § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes keiner
Aufenthaltserlaubnis.

**Weitere Vorrechte und Befreiungen ste-
hen dem/der Inhaber/in dieser Beschei-
nigung nicht zu.**

Düsseldorf, den

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN - WESTFALEN**

Im Auftrag

Dienstsiegel

Seite 2

Seite 3

21701

Durchführung des Heimgesetzes
Beteiligung der Verbände und Vereinigungen
der Heimträger auf Landesebene an der Überwachung
der ihnen angehörenden Heimträger

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 29. 11. 1976 - IV A 3 - 5400.10.1

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 10 Abs. 1 des Heimgesetzes - HeimG - vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) sind die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, die Kommunalen Spitzenverbände und die sonstigen Vereinigungen auf Landesebene auf Antrag an der Überwachung der ihnen angehörenden Träger angemessen zu beteiligen, wenn der jeweilige Träger zustimmt.
- 1.2 Soweit Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht als Landesverbände organisiert sind, gelten als Verbände auf Landesebene im Sinne des § 10 HeimG auch die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen selbständige Verbände. Die Bezeichnungen und Anschriften der Spitzenverbände sind in Nummer 2.2 meines RdErl. v. 19. 3. 1976 (MBl. NW. S. 692/SMBL. NW. 21701) aufgeführt.
- 1.3 Die Beteiligung der Verbände und sonstigen Vereinigungen auf Landesebene dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf Landesebene und den ihnen angehörenden Heimträgern im Interesse der Heimbewohner; hierbei soll die Sachkunde der Verbände und Vereinigungen genutzt werden.

2 Voraussetzungen für die Beteiligung

- 2.1 Die Beteiligung setzt einen Antrag des Landesverbandes oder der sonstigen Vereinigung auf Landesebene und die Zustimmung des Trägers voraus.
- 2.2 Die Beteiligung ist von dem Landesverband oder der sonstigen Vereinigung schriftlich bei der für die Überwachung örtlich zuständigen Behörden zu beantragen; dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Heimträgers bei der Behörde vorliegt.
- 2.3 Der Träger der Einrichtung darf seine Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen. Die Zustimmung darf nicht auf einzelne Überwachungshandlungen beschränkt werden.
- 2.4 Die örtlich zuständige Behörde teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung vorliegen.

3 Umfang der Beteiligung

- 3.1 Der Vertreter des Verbandes oder der sonstigen Vereinigung ist berechtigt, an der Nachschau durch die zuständige Behörde (§ 9 Abs. 2 HeimG) und der Erörterung des Ergebnisses der Nachschau mit dem Heimträger und dem Heimleiter teilzunehmen.
- 3.2 Aus der Beteiligung an der Überwachung erwächst den Verbänden und Vereinigungen nicht das Recht, bestimmte behördliche Maßnahmen zu verlangen.

3.3 Das Recht der Vertreter der zuständigen Behörden zu Einzelgesprächen mit den Heimbewohnern, dem Heimträger, dem Heimleiter und den Beschäftigten bleibt unberührt.

3.4 Die Beteiligung erstreckt sich nicht auf Amtshandlungen, die auf anderen Rechtsgrundlagen als dem Heimgesetz (z. B. der Landesbauordnung) beruhen. Dies gilt auch für gelegentliche Besuche von Vertretern der für die Durchführung des Heimgesetzes zuständigen Behörden, die nicht der Nachschau nach § 9 Abs. 2 HeimG dienen.

3.5 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann es sich empfehlen, die Beteiligung an der Beratung nach § 11 Abs. 2 HeimG mit der Nachschau zu verbinden. Außerdem ist in der Regel der Verband oder die sonstige Vereinigung von Maßnahmen nach §§ 12, 13, 15 und 16 HeimG zu unterrichten.

4 Verfahren der Beteiligung

- 4.1 Beabsichtigt die Behörde, eine Nachschau durchzuführen, benachrichtigt sie den Verband oder die sonstige Vereinigung in der Regel zwei Wochen vor der Nachschau.
- 4.2 Von einer vorherigen Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe ein sofortiges oder unvermutetes Handeln der zuständigen Behörde erfordern. In diesen Fällen ist der Verband oder die sonstige Vereinigung unverzüglich zu unterrichten.

- MBl. NW. 1976 S. 2734.

26

Richtlinien
(zu § 49 AuslG) über die Einreise und den
Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer
Missionen und konsularischer Vertretungen
im Geltungsbereich des Ausländergesetzes
sowie der Mitglieder internationaler
Organisationen und Institutionen,
die ständig im Geltungsbereich des
Ausländergesetzes tätig sind

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 -
 I C 3/43.18

Mein RdErl. v. 23. 3. 1976 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 In Abschnitt I Nr. 4 wird folgender Absatz angefügt:
 Ein Verzeichnis über die Einstufung der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen und Institutionen ist als Anlage beigefügt.
- 2 In Abschnitt II wird folgende Nummer 3 angefügt:
 Einer Prüfung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung für die Befreiung nach § 49 Abs. 2 AuslG bedarf es nicht. Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich insoweit aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.

Anlage

Staat	Leiter	Mitglieder (Diplomaten)	Geschäfts- personal (Verwaltungs- und techn. Personal und dienst. Hauspersonal)	Familien- mitglieder von			Bedienstete (private Angestellte) von		
				1	2	3	1	2	3
UdSSR	II	II	II	II	II	II	II	II	II
Ungarn	II	II	II	II	II	II	II	II	II
Uruguay	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Venezuela	II	II	II	II	II	II	II	II	II
Vereinigte Staaten von Amerika	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Zaire	II	II	II	II	II	II	II	II	II
Zentralafrik. Republik	I	I	I	I	I	I	I	I	I
Zypern	I	I	I	I	I	I	I	I	I

Handelsvertretung

Staat	Leiter	Mitglieder (Diplomaten)	Geschäfts- personal (Verwaltungs- und techn. Personal und dienst. Hauspersonal)	Familien- mitglieder von			Bedienstete (private Angestellte) von		
				1	2	3	1	2	3
UdSSR	II	II (nur bezgl. von drei Stell- vertretern)	III	II	II	III	III	III	III

Konsularische Vertretungen

Staat	Konsuln (Leiter und hauptberufliche Konsularbeamte)	Geschäftspersonal (Verwaltungs- und techn. Personal und dienst. Hauspersonal)	Familien- mitglieder von		Bedienstete (private Angestellte) von	
	1	2	1	2	1	2
Argentinien	I	I	I	I	I	I
Australien	II	III	III	III	III	III
Belgien	I	III	III	III	III	III
Bolivien	I	I	I	I	I	I
Brasilien	I	I	I	I	I	I
Chile	II	III	III	III	III	III
Costa Rica	II	III	III	III	III	III
Dänemark	II	III	III	III	III	III
Dominikanische Republik	II	III	III	III	III	III
Ecuador	I	III	III	III	III	III
Finnland	I	III	III	III	III	III
Frankreich	I	III	I	III	III	III
Griechenland	I	I	I	I	I	I
Großbritannien	I	I	I	I	III	III
Guatemala	II	III	III	III	III	III
Haiti	II	III	III	III	III	III
Honduras	I	I	I	I	III	III
Indien	II	III	III	III	III	III
Indonesien	II	III	III	III	III	III
Iran	I	III	I	III	III	III
Irland	I	I	I	I	I	I
Israel	I	I	I	I	III	III
Italien	I	I	I	I	III	III
Japan	I	I	I	I	I	I
Jugoslawien	I	I	I	I	II	II
Kanada	I	I	I	I	I	I
Kolumbien	II	III	III	III	III	III
Korea (Süd-)	I	I	I	I	I	I
Liberia	I	I	I	I	I	I
Marokko	II	III	III	III	III	III
Mexiko	II	III	III	III	III	III
Nicaragua	II	III	III	III	III	III
Niederlande	I	I	I	I	I	I
Nigeria	II	III	III	III	III	III
Norwegen	I	I	I	I	I	I
Österreich	I	I	I	I	I	I
Panama	II	III	III	III	III	III
Paraguay	I	I	I	I	III	III
Peru	I	I	I	I	I	I
Philippinen	I	I	I	I	I	I
Portugal	I	I	I	I	I	I
Schweden	I	I	I	I	I	I
Schweiz	I	I	I	I	III	III
Spanien	I	I	I	I	III	III
Südafrika	I	I	I	I	I	I
Türkei	I	I	I	I	III	III
Tunesien	II	III	III	III	III	III
Uruguay	I	I	I	I	I	I
Venezuela	II	III	III	III	III	III
Vereinigte Staaten von Amerika	I	I	I	I	I	I
Zaire	II	III	III	III	III	III
Zypern	I	I	I	I	I	I
UdSSR	II	III	III	III	III	III

Internationale Organisationen und Institutionen im Bundesgebiet

Die **nichtdeutschen** Mitglieder der nachstehend genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind, wurden in Gruppe I eingestuft:

1. Vereinte Nationen, der Hohe Flüchtlingskommissar UNHCR – Amt des Vertreters in Deutschland –, Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 18:
 - a) Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten, zu denen auch der Leiter der UNHCR-Außenstelle Zirndorf gehört, sofern sie Sonderausweise des Auswärtigen Amtes erhalten und Staatsangehörige der in der Anlage zur DVAuslG aufgeführten Staaten sind, und ihre Familienangehörigen.
2. UNESCO-Institut für Pädagogik in Hamburg, Hamburg 13, Feldbrunnenstraße 70:
 - a) Der Direktor des Instituts und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
3. Internationales Arbeitsamt ILO – Zweigamt Bonn –, Bonn-Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 21:
 - a) Der Leiter des Zweigamtes und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
4. Europäisches Operationszentrum für Weltraumforschung ESOC, Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5:
 - a) Der Direktor des Zentrums und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
5. Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung ICEM – Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland –, Bonn-Bad Godesberg, Friedrichstraße 10:
 - a) Der Leiter der Verbindungsstelle und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten, zu denen auch der Leiter des ICEM-Zweigbüros Zirndorf gehört, und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
6. NATO-Organisation für Produktion und Logistik (NAMMA), München 86, Postfach 86 06 05:
 - a) Der Leiter der Dienststelle und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
7. NATO-Unterhalts- und Versorgungsorganisation (NAMSA), Koblenz, Löhrrstraße 23:
 - a) Der Leiter der Dienststelle und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.
8. Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie (ELMB), Heidelberg 1, Postfach 102209:
 - a) Der Generaldirektor des Laboratoriums und seine Familienangehörigen,
 - b) die übrigen Bediensteten und ihre Familienangehörigen unter den in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen.

Bedienstete der unter 1. bis 8. erwähnten Organisationen und Institutionen, die die in Ziffer 1 b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in Gruppe III eingestuft worden.

631

**Haushaltstechnische Richtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
(HRL – NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1976 – LD 5 – 0027 – 5

Mein RdErl. v. 26. 11. 1974 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A**Muster zu Nr. 2.112**

Das am Schluß des Vorwortes auszubringende Personalsoll ist nach folgendem Muster darzustellen:

Muster

Personalsoll	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
Planmäßige Beamte (und Richter) (Titel 422 1) ³⁾
Beamtete Hilfskräfte (Titel 422 1) ⁴⁾
Angestellte (Titel 425 1)
Arbeiter (Titel 426 1)
Zusammen
Personal, das aus Titelgruppen bezahlt wird ⁵⁾		
Angestellte
Arbeiter
Zusammen
Insgesamt

Nachrichtlich:

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2)

Die bisherigen Fußnoten ³⁾, ⁴⁾ werden ⁴⁾, ⁵⁾.

Die Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

³⁾ Die Klammerhinweise haben nur nachrichtliche Bedeutung; sie sind nicht in den Voranschlag aufzunehmen.

Nr. 5.4

In der 5. Zeile ist der Halbsatz „... , zugleich Betrag der Verpflichtungsermächtigung;“ ersatzlos zu streichen.
Das Muster zu Nr. 5.4 ist wie folgt zu ergänzen:

Höhe der eingegangenen Verpflichtungen
am 31. 12. 19.....²⁾ zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen DM

„davon werden fällig

im Hj. 19..... ³⁾ DM
im Hj. 19..... ⁴⁾ DM
im Hj. 19..... ⁵⁾ DM
 DM
 DM
 DM

³⁾ Vorjahr

⁴⁾ Haushaltsplanungsjahr

⁵⁾ auf das Haushaltsplanungsjahr folgende Haushaltsjahre

Nr. 7.1

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verpflichtungsermächtigungen sind unter der Zweckbestimmung bzw. im Anschluß an die Haushaltsvermerke in kleinen Schrifttypen auszubringen, durch Halbfettdruck kenntlich zu machen und beim Kapitelabschluß zusammenzufassen (s. Muster zu Anlage 1).“

Nr. 10.1

Nr. 10.1 ist wie folgt neu zu fassen:

„Die Druckvorlagen (Manuskripte) werden nach Abschluß der Haushaltsverhandlungen auf Referentenebene von den obersten Landesbehörden laufend erstellt und nach Einfügung der Ergebnisse der weiteren Haushaltsverhandlungen (einschließlich der Chefgespräche) unverzüglich dem Finanzminister zugeleitet. Nach der Beschlußfassung der Landesregierung gemäß § 29 LHO arbeitet der Finanzminister die Ergebnisse der Kabinettsberatungen ein.“

Abschnitt B**Nr. 3.11**

Das Wort „Weihnachtszuwendung“ ist zu streichen und zu ersetzen durch „Jährliche Sonderzuwendung“. In der Fußnote 2) ist das Wort „Wohnungsentschädigung“ durch das Wort „Ortszuschlag“ zu ersetzen.

Nr. 3.122

Nr. 3.122 ist ersatzlos zu streichen.

Muster zu Nr. 3.121

Die im Muster dargestellten gebündelten Besoldungsgruppen (Planstellen Bes.Gr. A 14/13; Leerstellen Bes.Gr. A 14/13) sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

.....	(.....)	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsräte, Oberregierungsbauräte
.....	(.....)	Bes.Gr. A 13 Regierungsräte, Regierungsbauräte

Nr. 3.123

In der Fußnote sind die Worte „Abfindungen und“ zu streichen.

Das Wort „Mehrarbeitsentschädigungen“ ist zu ersetzen durch das Wort „Mehrarbeitsvergütungen“.

Das Wort „Weihnachtszuwendungen“ ist zu ersetzen durch „jährliche Sonderzuwendungen“.

Muster zu Nr. 3.124

In der „Übersicht über Zu- und Abgänge“ und der „Übersicht über den Bedarf an beamteten Hilfskräften“ sind die Bes.Gr. A 14/13 zu streichen und zu ersetzen durch „Bes.Gr. A 14“.

Nrn. 3.13 und 3.131

In der Zweckbestimmung des Festtitels 422 2 ist das Wort „Unterhaltszuschüsse“ durch das Wort „Bezüge“ zu ersetzen.

In der Standarderläuterung Nr. 1 ist das Wort „Unterhaltszuschüsse“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ zu ersetzen.

Nr. 3.141 und 3.151

In der Fußnote 3) sind die Worte „Abfindungen und“ zu streichen. Das Wort „Weihnachtszuwendungen“ ist zu ersetzen durch „jährliche Sonderzuwendungen“.

Muster zu Nr. 3.142

In der Kopfspalte sind die Worte „u. Sachbearbeiter“ zu streichen. Die Fußnote y) wird wie folgt neu gefaßt:

y) Gliederung nach einzelnen Funktionsbezeichnungen bzw. Diensten z. B. Referent, Hilfsreferent, Sachbearbeiter, Büro-, Registratur- und Kassendienst, Vorzimmerdienst, Schreibdienst, Fernschreib- und Fernsprechdienst, Boten- und Pfortnerdienst.

Nr. 3.512

Vor dem Satz „Aus Gründen der Einheitlichkeit ...“ ist folgender Satz einzufügen: „Vorarbeitskosten, die vor der Veranschlagung einer Baumaßnahme nach § 24 LHO anfallen, dürfen in den Voranschlag erst eingestellt werden, wenn der Finanzminister (Haushaltsabteilung) der Maßnahme zugestimmt hat und mit der Durchführung der Baumaßnahme im nächsten Haushaltsjahr fest gerechnet wird.“

Nr. 3.521

Die Standarderläuterungen zu Titel 811 1 werden wie folgt neu gefaßt:

1. Erstbeschaffung von	Kraftfahrzeugen, davon	PKW mit einem Hubraum bis zu 1300 ccm und	PS sowie einem Anschaffungspreis bis zu	DM	DM
.....	PKW mit einem Hubraum bis zu 1700 ccm und	PS sowie einem Anschaffungspreis bis zu	DM	DM	
.....	PKW mit einem Hubraum bis zu 2000 ccm und	PS usw.	DM		
.....	sonstige Kraftfahrzeuge (z. B. Kombi, Nutzfahrzeuge usw. mit besonderer Angabe des Hubraums und der PS-Zahl, ggf. der Nutzlast)	DM		
					Zusammen	DM

2. Ersatzbeschaffung von

Kraftfahrzeugen, davon

PKW.¹⁾

Ausgaben für Erstbeschaffungen sind nur in der Höhe vorzusehen, die für die Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs in der durch die Kraftfahrzeugrichtlinien (§ 4) festgesetzten – den dienstlichen Anforderungen genügenden – Größenordnung erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ausgaben für Ersatzbeschaffungen sind nur in der Höhe zu veranschlagen, die für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs notwendig ist, das hinsichtlich der Ausstattung, dem Hubraum und ggfs. der PS-Zahl dem ausgesonderten Kraftfahrzeug entspricht.

¹⁾ Erläuterungen wie zu 1.

Nr. 3.522

Nach Nr. 3.521 ist folgende neue Nr. 3.522 anzufügen:

Gruppe 812 – Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland

Die Kosten der Erstausrüstung

- von neu zu errichtenden landeseigenen Behördenhäusern, in denen Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht werden, sind zentral im Kapitel 1463 nachzuweisen;
- von angemieteten Behördenhäusern, in denen Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht werden, sind in dem jeweils zuständigen Kapitel der nutzenden Verwaltung nachzuweisen. Die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände ist zentral von der hausverwaltenden Dienststelle unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung durchzuführen.

Anlage 1 – Nr. 8

In der 2. Zeile muß es richtig heißen:

„... in den Spalten 4 bis 6 ...“.

Muster zu Anlage 1

Nach der Zeile „Gesamtausgaben Kapitel 1201 ...“ ist folgende Zeile anzufügen:

„Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 1201 ...“.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 11. 1976 - IV/A 2 - 21 - 03 - 50/76

Die unter Nr. 1 meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBI. NW. 9210) aufgeführte Liste der anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen in Nordrhein-Westfalen ist inzwischen mehrfach ergänzt und berichtigt worden. Ich habe die Anerkennung einer neuen Untersuchungsstelle zum Anlaß genommen, diese Liste auf den neuesten Stand zu bringen:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V.

Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

4300 Essen, Auf der Donau 41, Ruf 1951
4100 Duisburg, Mercatorstraße 82-84, Ruf 3041
5800 Hagen, Feithstraße 188, Ruf 8031
4400 Münster, Berliner Platz 30, Ruf 40499
5900 Siegen, Leimbachstraße 227, Ruf 34051

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

5100 Aachen, Krefelder Straße 225, Ruf 23545
5300 Bonn-Duisdorf, Henri-Spaak-Straße, Ruf 641001
4000 Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6, Ruf 626444
5000 Köln 80, Frankfurter Straße 200, Ruf 612441
4150 Krefeld, Uerdinger Straße 421, Ruf 590368
4050 Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Straße 93-97,
Ruf 14061
5600 Wuppertal 1, Bundesallee 243-247, Ruf 450206
Nebenstelle 5620 Velbert, Feuertornstraße 1-3,
Ruf 55061

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

4800 Bielefeld, Ziegelstraße 89, Ruf 38021
4500 Osnabrück, Alte Poststraße 19, Ruf 27647
4790 Paderborn, An der Talle 7, Ruf 48181

- MBl. NW. 1976 S. 2743.

II.

Ministerpräsident - Chef der Staatskanzlei

Argentinisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1976 -
I B 5 - 402 - 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Argentinischen Konsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Generalkonsul Dr. Carlos Roberto Lacroix am 8. Dezember 1976 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Konsularbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Eduardo Alberto Pellegrini, am 2. Oktober 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1976 S. 2743.

Innenminister

Berichtigung

der Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1976
(MBl. NW. 1976 S. 2198)

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Im Absatz „I. Neuzulassungen“ muß es richtig heißen:
Zivković, Ante ...

- MBl. NW. 1976 S. 2743.

Fortbildungstagen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 22. 12. 1976 -
V C 2 - 870.2

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen führt am 16. 2. 1977 im Auftrag des Innenministers die Fortbildungstagung

Schallschutz im Städtebau - neue Forschungsergebnisse in Nordrhein-Westfalen

durch.

Tagungstermin

Mittwoch, den 16. Februar 1977

T.

Tagungsort

Dortmund, Westfälisch Märkisches Studieninstitut
für Kommunale Verwaltung, - Audimax -
Königswall 44-46 (Tel. 5 42 27 91)

Programm

- 9.30 Eröffnung und Begrüßung durch den Vertreter des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen
Ministerialdirigent Groß
anschließend
Schallschutz im Städtebau - Überblick über den derzeitigen Stand von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Forschungsvorhaben Ministerialrat Fieseler, Innenministerium
- 10.40 Schallschutz im Städtebau - Zwischenbericht über Forschungsvorhaben
Professor Machtemes, freier Planer, Düsseldorf
- 11.50 Diskussion
Leitung: Oberregierungsrat Strauch,
Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, Essen
- 12.30 Mittagspause
- 14.00 Abschirmung von Verkehrsstraßen, dargestellt am Fallbeispiel der A 31 in Mülheim-Heißen
Diplomingenieure Heyde und Rieper, Aktiengesellschaft für Entwicklungsplanung Mülheim
- 15.00 Städtebaulicher Schallschutz aus der Sicht der Planungspraxis
Beigeordneter Dr. Gellinek, Stadt Mülheim
- 15.30 Diskussion - Leitung wie vor
- 16.15 Schlußwort
Dr. V. Frhr. von Malchus, Direktor des ILS
- Tagungsleitung: ILS Dortmund

Anmeldungen sind schriftlich unter Angabe aller Teilnehmer an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS), 4600 Dortmund 1, Königswall 38-40, Postfach 1211 (Tel. 0231/142351) zu richten. Die Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Meldungen. Anmeldeschluß ist der 31. 1. 1977.

Die Teilnahme an der Fortbildungstagung des ILS wird von mir empfohlen.

- MBl. NW. 1976 S. 2743.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 12. 1976 - I A 4 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 86 der Frau Christa Zeies, geboren am 12. 12. 1939, wohnhaft in Laschenhütte 48, Tönisvorst 1, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1976 S. 2744.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. J. Bauer
zum Ministerialrat

Regierungsrat W. Ohrmann
zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es ist ernannt worden:

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung z. A. Dr. V. Freiherr von Malchus

zum Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

- MBl. NW. 1976 S. 2744.

Finanzminister**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat K. H. Strohe zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Regierungsrat H. Wiebusch zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Münster

Regierungsrat W. Ingmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kleve

Regierungsrat T. Giesen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrätin Dr. E. Schulz-Zabel zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Remscheid

Regierungsrat z. A. W. Heer zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost

Obersteuerrat H. Hanschmann zum Regierungsrat

Finanzamt Wipperfürth

Regierungsrat z. A. Dr. K. Kaup zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsrat z. A. H. Schiefer zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Außenstadt

Oberregierungsrat W. Schäfer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzbauamt Bielefeld

Regierungsbaurat H. Kreier zum Oberregierungsrat

Landessteuerschule NW

Regierungsrat W. Mayr zum Oberregierungsrat
Regierungsrat z. A. A. Wolf zum Regierungsrat

Fachhochschule für Finanzen

Regierungsrat W. Blödtner zum Oberregierungsrat

Staatshochbauamt Detmold

Regierungsbaurat z. A. H. T. Wragge zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Bonn

Regierungsbaurat P. C. Jung zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat H.-J. Milich an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat Graf zu Ortenburg an das Finanzamt Sankt Augustin

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat H. Dahnz an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Kempen

Regierungsrat H.-G. Fischer an das Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsdirektor J. Kern an die Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

- MBl. NW. 1976 S. 2744.

Justizminister**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. L. Witte in Münster

zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts,

Oberregierungsrat Dr. P. Fischer
zum Richter am Finanzgericht in Düsseldorf.

- MBl. NW. 1976 S. 2744.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor E. Bauer
zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. A. Schmidt
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. B. Mertens
zum Regierungsdirektor

Regierungsveterinärarzt z. A. Dr. med. vet. H. David
zum Regierungsveterinärarzt
Regierungsrat z. A. N. Fischer
zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. M. Anemüller zum Oberregierungs-
baurat nach Versetzung vom Staatl. Amt für Wasser-
und Abfallwirtschaft Lippstadt

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Schneider
zum Oberregierungs-
baurat

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Oberregierungs-
baurat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. H.-P. Buysch
zum Regierungs-
baudirektor
Oberregierungs-
rat Dr. rer. nat. H. Kalthoff
zum Regierungs-
direktor

Regierungsrat z. A. Dipl.-Geologe Dr. H. Römermann
zum Regierungsrat

Landesamt für Agrarordnung NW - Münster -

Regierungsdirektor A. Dreiholz
zum Leit. Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung - Düsseldorf -

Oberregierungs-
vermessungs-
rat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. H.-P. Ell-
siepen
zum Regierungs-
vermessungs-
direktor

Oberregierungs-
rat E. Robert
zum Regierungs-
direktor

Regierungs-
vermessungs-
rat Dipl.-Ing. U. Kock
zum Oberregierungs-
vermessungs-
rat

Amt für Agrarordnung - Siegburg -

Regierungsrat z. A. Dr. E. von Graevenitz
zum Regierungsrat

**Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NW in Düsseldorf**

Oberregierungs-
rat Dipl.-Landwirt Dr. F. Krämer
zum Regierungs-
direktor

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Scheib
zum Oberregierungs-
baurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. R. Kolf
zum Regierungs-
baurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Nuyken
zum Oberregierungs-
baurat

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinärarzt z. A. Dr. med. vet. W. Leyk
zum Regierungsveterinärarzt

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungs-
baudirektor Dipl.-Ing. J.-H. Jansen
zum Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Regierungsbaurat G. Grosser
zum Regierungs-
präsidenten - Münster -

**Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -
in Münster**

Regierungsdirektor E. Kurzinsky
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf

Regierungs-
baudirektor Dipl.-Ing. T. Schindler
zum Regierungs-
präsidenten - Düsseldorf -

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Ephan
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Regierungs-
baudirektor Dipl.-Ing. K. Narten .

- MBl. NW. 1976 S. 2744.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 68 v. 23. 12. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
210	16. 12. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) - DVO. MG. NW. -	430

- MBl. NW. 1977 S. 2745.

21210

I.

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 3. November 1976

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 15. März 1961 (SMBl. NW. 21210) durch schriftliche Umfrage vom 3. November 1976 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1976 - V B 1 - 0810.96 - genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „600,- DM“ durch den Betrag „700,- DM“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag „500,- DM“ durch den Betrag „600,- DM“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 werden die Beträge „60,- DM“ durch „70,- DM“ und „120,- DM“ durch „140,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 2746.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung - zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags - kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

- MBl. NW. 1976 S. 2746.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.